



VOLKSANWALTSCHAFT

# Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

im Bereich des  
Straf- und Maßnahmenvollzugs

Schriftenreihe der Volksanwaltschaft - Band VII

# Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

im Bereich des  
Straf- und Maßnahmenvollzugs

Mai 2018  
Schriftenreihe der Volksanwaltschaft – Band VII





# Inhalt

Vorwort.....	5
Empfehlungen der Volksanwaltschaft 2012 – 2018.....	7
1. Lage – Baustruktur – Bauliche Ausstattung.....	7
2. Lebens- und Aufenthaltsbedingungen.....	11
3. Kontakt nach außen.....	17
4. Recht auf Familie und Privatsphäre.....	19
5. Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote .....	21
6. Zugang zu Informationen innerhalb der Einrichtungen .....	23
7. Beschwerdemanagement.....	25
8. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen.....	26
9. Sicherungsmaßnahmen .....	27
10. Gesundheitswesen.....	28
11. Personal .....	33
12. Rückführung und Entlassung.....	35





## Vorwort

Seit dem Inkrafttreten des OPCAT-Durchführungsgesetzes, BGBl. I Nr.1/2012, am 1. Juli 2012 übt die Volksanwaltschaft eine umfassende Kontrolle des Straf- und Maßnahmenvollzugs aus.

Neben der Erledigung von Individualbeschwerden hat die Volksanwaltschaft gemeinsam mit den von ihr eingesetzten sechs Kommissionen auch die Aufgabe eines präventiven und begleitenden Monitorings des Straf- und Maßnahmenvollzugs und der damit befassten Organe übernommen.

Das Ende der ersten sechsjährigen Periode des neuen Kontrollsystems bietet Anlass, die Ergebnisse der seit Juli 2012 über 270 durchgeführten Besuche der Kommissionen darzustellen. Die Kontrollen fanden in Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzugs, in Nachsorgeeinrichtungen sowie in forensischen Abteilungen der Psychiatrien statt. Ergänzend hielt die Volksanwaltschaft 35 Sprechtage in Justizanstalten ab.

Damit wird ein Überblick über die getroffenen Feststellungen, Anregungen und Empfehlungen der Volksanwaltschaft und ihrer Kommissionen gegeben – als ein Zwischenergebnis über die einzuhaltenen und auch noch zu verwirklichenden Standards in diesem sensiblen staatlichen Vollzugsbereich.

Bewusst wurde darauf verzichtet, einzelne Justizanstalten herauszuheben und anzufügen, welche der dargestellten Empfehlungen bereits umgesetzt wurden bzw. einer Umsetzung harren. Soweit Jahreszahlen angefügt sind, verweisen sie auf die Ausführungen in den Jahresberichten der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und Bundesrat.

Die Darstellung ist auch ein Erfolgsausweis für alle im Strafvollzug mitwirkenden Beschäftigten der Justizwache und der Fachdienste. Ich möchte mich daher mit dieser Broschüre auch für die große

Bereitschaft aller im Bereich des Strafvollzuges Tätigen bedanken, den hohen Anforderungen an die Verwirklichung der geforderten menschenrechtlichen nationalen und internationalen Standards gerecht zu werden.

Mein Dank gilt den Mitgliedern der Kommissionen und Bediensteten meines Geschäftsbereiches, die mit viel Engagement mithelfen und mithelfen, die übertragenen Aufgaben zu bewältigen.

Dr. Gertrude Brinek  
Volksanwältin

## Empfehlungen der Volksanwaltschaft 2012 – 2018

### 1. Lage – Baustruktur – Bauliche Ausstattung

---

- ▶ Bauliche Adaptierungen zur behindertengerechten und barrierefreien Ausstattung der Justizanstalten (JA) für den Straf- und Maßnahmenvollzug sind vorzunehmen. (2014, 2016)
- ▶ Es sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den teilweise völlig unzureichenden materiellen Rahmenbedingungen und zum Teil menschenunwürdigen Lebens- und Aufenthaltsbedingungen von Untergebrachten im Maßnahmenvollzug zu begegnen. Der Maßnahmenvollzug hat in eigens dafür eingerichteten therapeutischen Zentren stattzufinden. (2017)
- ▶ Alle Hafträume, auch Wartehafträume, müssen bei einer Mehrfachbelegung über baulich abgetrennte sanitäre Anlagen sowie über ausreichend Licht zum Lesen und über Tageslicht verfügen. (2015, 2017)
- ▶ Alle Mehrpersonenhafträume sind mit versperrbaren Spinden bzw. Fachanlagen auszustatten. (2014, 2016)
- ▶ Besonders gesicherte Hafträume müssen über eine entsprechende Liege- oder Sitzmöglichkeit verfügen. (2015) Werden sie aufgrund ihrer Ausstattung nicht verwendet, sind sie aus dem Haftraumplan zu eliminieren. (2014)
- ▶ Die bauliche Ausstattung einer Sonderkrankenanstalt hat den Standards einer Krankenanstalt zu entsprechen. (2015)
- ▶ Adäquate Räumlichkeiten für Besuche mit Kindern sind sicherzustellen und sollen in einem freundlichen Ambiente stattfinden können. (2017)



- ▶ Die Ausstattung eines Dreipersonenhafttraums mit zwei Stockbetten ist wegen der möglichen Überbelegung des Raumes zu vermeiden. (2014)
- ▶ Die Untersuchungsräumlichkeiten in den JA müssen mit einem Notrufsystem ausgestattet sein. (2016)
- ▶ Lassen sich Sechs-Personen-Zimmer baulich nicht trennen, so kann beispielsweise durch das Aufstellen von Trennwänden mehr Privatsphäre geschaffen werden. (2014)
- ▶ Alle Standardhafträume sollen nach Maßgabe der Haftraumgröße über einen Kühlschrank oder zumindest über eine adäquate Kühlmöglichkeit zur gemeinsamen Benutzung verfügen.
- ▶ Untersuchungs- und Strafgefangene sind zumindest nach Abteilungen getrennt anzuhalten.
- ▶ Soll der tägliche Hofgang auch bei Schlechtwetter ermöglicht werden, müssen Innenhöfe zumindest zum Teil überdacht werden.
- ▶ Inhaftierte, die dem Arzt vorgeführt werden, sollen bis zum Aufruf eine adäquate Sitzmöglichkeit haben.
- ▶ Es soll ausreichend Haftraum vorhanden sein, damit jede (auch kurzfristige) Anhaltung jugendlicher U-Häftlinge mit Erwachsenen vermieden wird.
- ▶ Die intensive Nutzung von Mehrpersonenhafträumen eines landesgerichtlichen Gefangenenhauses führt zwangsläufig dazu, dass das Inventar einem starken Verschleiß unterliegt. Umso wichtiger ist es, dass die Anstaltsleitung von sich aus das Mobiliar kontrolliert und die Gefahr von Verletzungen ausschließt.
- ▶ Abgenutztes Zellenmobiliar sollte in regelmäßigen Abständen erneuert werden.

- ▶ Eisenbetten in besonders gesicherten Hafträumen sind zu ersetzen.
- ▶ Bei der Durchführung von Harnkontrollen ist im Hinblick auf die Achtung des Ehrgefühls und der Menschenwürde die Überwachung der Probenabgabe über angebrachte Spiegel zu organisieren. Zur Wahrung der Intimsphäre der Inhaftierten während der Harnabgabe ist ein Sichtschutz zum angrenzenden Wartebereich anzubringen.
- ▶ Starke Sonneneinstrahlung (Hitzestau) und Blendungen in der Nacht durch Scheinwerfer können das Wohlbefinden der Inhaftierten empfindlich stören. Beides lässt sich durch Jalousien vermeiden.
- ▶ Die Unterbringung von zwei oder mehreren Personen in Hafträumen, in denen die Toilette nur durch einen oben und unten offenen Sichtschutz vom übrigen Haftraum abgeteilt ist, verletzt das Gebot zur Achtung der Menschenwürde. Neben dem Sichtschutz ist auch ein Geruchsschutz der sanitären Anlagen vom restlichen Haftraum zu veranlassen.
- ▶ Die fehlende Möglichkeit für Langzeitbesuche bedingt personalaufwändige Ausführungen in andere JA.
- ▶ Für Tischbesuche dürfen Tische nicht so groß sein, dass die Distanz genauso groß ist wie bei Glasscheibenbesuchen.
- ▶ Im Besuchsraum für Tischbesuche ist die normgerechte Unterfahrbarkeit der Tische mit einem Rollstuhl aufgrund der Einfahrtstiefe nicht gegeben. Empfohlen wird ein Tisch, der die Norm-Maße 70 cm lichte Höhe, mindestens 80 cm lichte Breite und mindestens 60 cm Einfahrtstiefe aufweist.
- ▶ Die den Justizwachebediensteten zur Verfügung stehenden Ruheräumlichkeiten müssen ihrem Zweck entsprechend ausgestattet werden. Weiblichem Personal müssen eigene Ruheräumlichkeiten sowie eigene Sanitärräume (Duschen) zur Verfügung stehen. Schlechte Arbeitsbedingungen des Personals

können sich nachteilig auf den Umgang mit den Inhaftierten auswirken.

- ▶ In einer Mutter-Kind-Zelle sollten Gitter durch Sicherheitsglasfenster ersetzt werden.
- ▶ Türglocken, insbesondere im Eingangsbereich, sind in einer für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer erreichbaren Stelle anzubringen. Empfohlen wird, die Bedienelemente der Glocke in einer Höhe von 85 bis 110 cm anzubringen, sodass diese für alle Personen nutzbar ist (Ö-Norm B 1600).
- ▶ Es ist ein normgerechter Parkplatz für Menschen mit Behinderung in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Sporträumlichkeiten müssen so ausgestattet sein, dass sie leicht belüftbar und frei von Feuchtigkeitsschäden sind.
- ▶ Das Behandlungs- und Betreuungsgebot setzt nicht nur individuelle Therapieangebote voraus. Auch entsprechende Räumlichkeiten müssen dafür zur Verfügung stehen.
- ▶ Zur Wahrung der Intimsphäre ist ein Sichtschutz bzw. eine Abtrennung zwischen den Duschen anzubringen.

## 2. Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

---

- ▶ Der Aufenthalt im Freien ist täglich mindestens eine Stunde bei Erwachsenen und zwei Stunden bei Jugendlichen zu ermöglichen. (2014) Diese Zeit muss den Inhaftierten netto zur Verfügung stehen. Die Zeit des Vor- und Abführens ist nicht in den Aufenthalt im Freien einzurechnen. Wenn der Aufenthalt im Freien wegen Schlechtwetters entfällt, sind alternative Bewegungsmöglichkeiten (z. B. in einem Sportsaal) anzubieten. (2017)
- ▶ Häftlingen ist mehr Zeit für Aktivitäten außerhalb des Haft-raumes, einschließlich an Freitagen und Wochenenden, zu bieten. Die Verschlusszeiten insbesondere bei nicht beschäftigten Häftlingen sind zu verkürzen. Einschlusszeiten von bis zu 23 Stunden täglich sind unhaltbar. (2016) Um gewaltsamen Übergriffen zwischen jugendlichen Inhaftierten vorzubeugen, ist ein strukturierter und ausgewogener Tagesablauf mit möglichst kurzen Einschlusszeiten zu etablieren. (2015)
- ▶ Es ist dafür Vorsorge zu treffen, dass den Inhaftierten in ihren Hafträumen ausreichend individueller Lebensraum zur Verfügung steht. Um beengten Haftbedingungen vorzubeugen, ist die maximale Belagsfähigkeit von Hafträumen in einer JA von Zeit zu Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. (2017)
- ▶ Untersuchungsgefangene sind getrennt von verurteilten Gefangenen anzuhalten. (2017) Vorläufig Angehaltene sind aufgrund der Unschuldsvermutung von rechtskräftig eingewiesenen Maßnahmenpatientinnen und Maßnahmenpatienten zu trennen. (2017)
- ▶ Jeder und jedem Inhaftierten ist es zu gestatteten, seinen religiösen und geistlichen Bedürfnissen nachzukommen, insbesondere durch den Besuch von Gottesdiensten oder Zusammenkünften in der Haftanstalt. (2016) Soweit möglich, ist auf

die dem Glaubensbekenntnis der Inhaftierten entsprechenden Speisegebote Rücksicht zu nehmen. (2013) Es bedarf keiner Bescheinigung der formellen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, um ein Recht auf rituelle Verpflegung zu haben.

- ▶ Die Preise von Bedarfsgegenständen in den Anstaltssupermärkten bzw. Kiosken dürfen nicht höher sein als in umliegenden Supermärkten. (2015) Zur Sicherstellung, dass keine abgelaufenen Waren im Sortiment vorhanden sind, ist die Durchführung regelmäßiger dokumentierter Kontrollen der Anstaltssupermärkte durch die JA erforderlich.
- ▶ Im Sinne des Nichtraucherschutzes ist dafür zu sorgen, dass Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucher bestmöglich vor den gesundheitsgefährdenden Einwirkungen von Tabakrauch geschützt werden. Rauchende und nichtrauchende Inhaftierte sind getrennt voneinander unterzubringen. Kleinkinder dürfen unter keinen Umständen Rauch ausgesetzt werden. (2016, 2017)
- ▶ Die in einem Erlass des BMVRDJ festgelegten Mindeststandards für den Frauenvollzug müssen so rasch wie möglich umgesetzt werden. (2016)
- ▶ Die geringe Anzahl an weiblichen Jugendlichen in Haft kann keine Rechtfertigung für schlechtere Haftbedingungen sein. (2016) Weibliche Inhaftierte dürfen nicht aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt werden. (2016) Es ist sicherzustellen, dass dem erhöhten Bedürfnis an Hygiene während der Menstruation entsprechend Rechnung getragen wird.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass Insassinnen beim Hofgang nicht durch Insassen belästigt werden.
- ▶ Personen mit psychischen Beeinträchtigungen sowie pflegebedürftige Häftlinge sind bei der Reinigung ihres Ess- und Wohnbereiches professionell zu unterstützen. (2016)

- ▶ Speisepläne sollen nicht nur abwechslungsreich sein und auf rituelle Gebote wie Lebens- und Ernährungsgewohnheiten Bedacht nehmen. Sie sollen auch sicherstellen, dass Insassen regelmäßig und ausreichend vitaminreiche Kost (frisches Obst) erhalten.
- ▶ Das Abendessen ist zu üblichen Tageszeiten für die Einnahme dieser Mahlzeit auszugeben. Die üblichen Tageszeiten für die Einnahme des Abendessens sind zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr.
- ▶ Freie Einzelhafräume sind, wenn nicht vollzugsbedingte andere Umstände für eine Belegung sprechen, nach objektiven Kriterien (Wartedauer, Mitwirken an den Zielen des Vollzugs) zu vergeben. Weder die Größe noch die Fluktuation in einer Justizanstalt steht einer solchen Warteliste entgegen.
- ▶ Die Doppelbelegung von Einzelhafräumen – sollte diese auch auf Wunsch der jeweiligen Inhaftierten geschehen – wird kritisch gesehen und ist zu vermeiden.
- ▶ Inhaftierte sind auch bei unvorhergesehenem längerem Aufenthalt in Wartehafräumen mit einem Mittag- und Abendessen zu versorgen. Es ist auch sicherzustellen, dass eine etwaige Medikation bereitgestellt wird.
- ▶ Männer generell vom Bezug bestimmter Gegenstände auszuschließen (hier: einer Pinzette), bei Frauen jedoch zu differenzieren, hält die VA für unzulässig.
- ▶ Das tagsüber Liegen und Dösen auf dem Bett – nicht zugedeckt – ist zulässig und stellt keine Ordnungswidrigkeit dar.
- ▶ Ein Hafräum soll mit höchstens vier Inhaftierten belegt werden. Dzt. werden bis zu 10 Inhaftierten in einem Hafräum untergebracht.
- ▶ Die Beleuchtung in besonders gesicherten Hafräumen muss mit einer Regulierungsmöglichkeit ausgestattet sein, um die

Lichtstärke während der Nacht soweit reduzieren zu können, dass sie für eine Überwachung ausreicht.

- ▶ Es ist zu gewährleisten, dass auch Inhaftierte, über die eine besondere Sicherheitsmaßnahme durch Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum angeordnet wurde, ihrer Verpflichtung zur Körperpflege nachkommen können.
- ▶ Shampoo und Duschgel sind Hygieneartikel, die Inhaftierten im Rahmen des Zugangspaketes zur Verfügung gestellt werden sollten. Das BMJ tritt der Anregung, das Zugangspakete mit Shampoo und Duschgel zu befüllen sind, nicht näher.
- ▶ Aus hygienischen Gründen sollten allen Inhaftierten Einweghandschuhe bzw. Gummihandschuhe zum persönlichen Gebrauch für die Zellenreinigung zur Verfügung gestellt werden. Diese gehören zu den Putzutensilien.
- ▶ Sämtliche Matratzen, Decken und Pölster der Hafträume müssen monatlich auf ihren hygienischen Zustand hin überprüft, in regelmäßigen Zyklus gereinigt und bei Bedarf ersetzt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass pflegebedürftige Patientinnen und Patienten, die nicht in der Lage sind, ihren Haftraum selbständig zu reinigen und einer angemessenen Körperhygiene nachzukommen, ausreichend Unterstützung erhalten.
- ▶ Die Einschlusszeiten auf der Krankenabteilung sind zu verkürzen. Es muss auch Inhaftierten, die pflegebedürftig sind oder unter eingeschränkter Mobilität leiden, ermöglicht werden, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.
- ▶ Es bedarf Kriterien und Standards für die Klassifizierung nach § 129 StVG. Strafgefangene, die nach § 129 StVG klassifiziert sind, dürfen nicht im Normalvollzug angehalten werden und bedürfen einer ihrem Zustand entsprechenden Betreuung.
- ▶ Der NPM fordert ein verstärktes Augenmerk auf die Gleichsprachigkeit von Inhaftierten bei der Haftraumzuweisung zu legen.

- ▶ Das System der verlängerten Nachtschicht führt untertags zu Engpässen. Der verkürzte Tagesablauf führt dazu, dass Inhaftierte zwischen Arbeit und körperlicher Betätigung im Freien wählen müssen. Es ist dafür zu sorgen, dass Inhaftierte sich nicht zwischen Arbeit und zustehenden Rechten, wie der Bewegung im Freien entscheiden müssen.
- ▶ Eine Verlängerung der Einschlusszeiten durch Versperren der Hafträume während der Zeit der Einnahme des Mittagessens ist zu vermeiden.
- ▶ Kein Sozialraum für Bedienstete, Abstellkammer als "Küche", ohne Herd und Fließwasser.
- ▶ Die Haftraumöffnungszeiten des gelockerten Vollzugs sind insbesondere für unbeschäftigte Inhaftierte ehestmöglich auszuweiten. Unbeschäftigte Inhaftierte erleiden – ausschließlich aufgrund des Umstandes der Nichtbeschäftigung – massiv verschärfte Haftbedingungen; diesem Umstand gilt es entgegenzuwirken.
- ▶ Auf ein möglichst vielfältiges Sportangebot soll Wert gelegt werden. Ein Sportraum sollte zumindest mit einem Cardiogerät auszustatten sein. Dies würde es auch älteren Personen ermöglichen, Sport zu betreiben. Zudem hilft Ausdauersport nachweislich, Aggressionen zu minimieren und das allgemeine Wohlbefinden zu steigern.
- ▶ Die mit einer Entblößung verbundenen körperlichen Durchsuchungen sind aufgrund ihrer Eingriffsintensität schriftlich zu dokumentieren.
- ▶ Das gut funktionierende Phasenmodell, das eine durchgängige Anhaltung in einem Haftraum von der Einlieferung bis zur Entlassung vorsieht, verstößt gegen alle im Gesetz vorgesehenen Trennungsgelbte. Es wurde angeregt, das grundsätzlich positiv bewertete Modell auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.



## Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

- ▶ Die Praxis der Medikamentenausgabe durch die Speisenklappe in der Haftraumtüre, die ein Niederknien bzw. Bücken des Inhaftierten bei der Medikamentenannahme erfordert, ist abzustellen.
- ▶ Die Bezeichnung "Nichtmenschen" in Bezug auf Häftlinge ist inakzeptabel und im Rahmen der Dienstaufsicht zu ahnden.
- ▶ Die Überwachung sämtlicher Zellen und auch der Duschen in einer Forensik mit Infrarotkamera widerspricht der Wahrung der Privatsphäre.
- ▶ Jugendliche sind getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Von diesem Trennungsgebot darf abgerückt werden, wenn eine negative Beeinflussung oder sonstige Benachteiligung der Jugendlichen nicht gewährleistet werden kann. Im konkreten Fall wäre die einzige weibliche Jugendliche sonst allein anderswo unterzubringen gewesen.
- ▶ Der Inhalt des Zugangspaketes soll an das Geschlecht der Inhaftierten angepasst sein. Dies soll durch eine Kontrolle auf der Frauenabteilung und Ausgabe durch Bedienstete der Frauenabteilung gewährleistet werden.

### 3. Kontakt nach außen

---

- ▶ Die Besuchszeiten sind so festzusetzen, dass sie auch von Berufstätigen wahrgenommen werden können. Sie sollen zumindest an einem Werktag auch nachmittags bzw. insbesondere in Jugendabteilungen am frühen Abend oder auch an Wochenenden möglich sein. (2015, 2016) Die Besuchsmöglichkeit ist auch auf Sonntage auszuweiten.
- ▶ Die Möglichkeit von Internettelefonie bzw. Videobesuch soll ehestmöglich österreichweit eingeführt werden. (2015, 2016)
- ▶ Forensische Abteilung/Psychiatrie: Ob eine Besuchseinschränkung für Minderjährige erforderlich ist, ist im Einzelfall zu prüfen. (2017)
- ▶ Schreiben an öffentliche Stellen, Rechtsbeistände oder Betreuungsstellen sind nicht bloß auf Verlangen, sondern zwingend in das Fristenbuch einzutragen und durch die Inhaftierten gegenzuzeichnen. Sämtliche einlangenden bzw. ausgehenden Postsendungen von bzw. zu Rechtsbeiständen sind zu erfassen, in das Fristenbuch bzw. Postbuch einzutragen und der Erhalt durch die Inhaftierten nachweislich mit Unterschrift zu bestätigen.
- ▶ Die Unmöglichkeit, Pakete ohne der Zuhilfenahme eines Zustelldienstes abzugeben, stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.
- ▶ Nummernsysteme, wie es sie mittlerweile bei vielen Dienstleistungseinrichtungen gibt, helfen insbesondere Personen mit mangelnden Deutschkenntnissen. Sie sollten in den Besucherzonen großer Justizanstalten zum Einsatz gelangen.
- ▶ Ausführungen von Jugendlichen sind (außer bei Bedenken im Einzelfall) in Zivilkleidung durchzuführen. Dies ist von den Justizwachebediensteten zu beachten.

## Kontakt nach außen

- ▶ In Notfällen sollte die Kontaktaufnahme mit Angehörigen bzw. sonstigen Vertrauenspersonen auch kostenlos ermöglicht werden.
- ▶ Bei Besuchen von Kindern soll vermehrt auf Tischbesuche zurückgegriffen werden; auch Familienbesuche im Vorführbereich der Fachdienste ermöglichen eine bessere Atmosphäre für kleine Kinder.
- ▶ Auch in Nachsorgeeinrichtungen sollten unmündige Minderjährige in Begleitung von Erwachsenen Klientinnen oder Klienten besuchen dürfen.
- ▶ In geschlossenen Abteilungen von Krankenanstalten muss sichergestellt werden, dass Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in denen Strafgefangene Besuche empfangen können.

## 4. Recht auf Familie und Privatsphäre

---

- ▶ Personendurchsuchungen, die mit einer Entblößung verbunden sind, haben in Abwesenheit von Mitgefangenen zu erfolgen. Sie sind in zwei Schritten bzw. Teilen durchzuführen, sodass sich die zu durchsuchende Person nicht vollständig entkleiden muss. Der Anlass und die Art der Vornahme einer Personendurchsuchung, die mit einer Entblößung verbunden ist, sind schriftlich zu dokumentieren. (2015, 2017)
- ▶ Eine Leibesvisitation (im Visitierraum) vor einer Kamera, von der die Inhaftierten nicht wissen, ob diese eingeschaltet ist, entspricht nicht den Vorgaben, die Durchsuchung so schonend wie möglich vorzunehmen.
- ▶ Gesundheitsbezogene Daten von Inhaftierten dürfen nicht an den Haftraumtüren angebracht werden. (2017)
- ▶ Die Türe zum Arztzimmer ist während des Arztgespräches oder der Untersuchung geschlossen zu halten, um die Intimität und die Verschwiegenheit zu wahren. (2017) Die medizinische Vertraulichkeit in Gefängnissen ist im gleichen Maße wie in der Außenwelt zu wahren. (2017)
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass keine Medienvertreter während einer Haftraum- oder Personendurchsuchung anwesend sind. (2017)
- ▶ Eine angespannte Personalsituation darf nicht dazu führen, dass Inhaftierte nicht am Begräbnis eines nahen Verwandten teilnehmen können.
- ▶ Ist die Videoüberwachung von Sanitäreinrichtungen (Toiletten) aus öffentlichem Interesse unumgänglich, ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips darauf zu achten, dass der Eingriff in die Privatsphäre so gering wie möglich ist. Auf den Bildern einer Überwachungskamera im Sanitärbereich sollen Personen daher nur schemenhaft bzw. verpixelt erkennbar sein.

- ▶ Die Telefone sind so zu platzieren und zu gestalten, dass die Privatsphäre gewahrt ist. Wenn dies nicht gewährleistet ist, sind bauliche Maßnahmen (Telefonhörschutzmuscheln) zu ergreifen, um die Privatsphäre herzustellen.
- ▶ Die Kameraüberwachung von allgemein zugänglichen Teilen einer Nachsorgeeinrichtung ist schon im Eingangsbereich durch Schilder kenntlich zu machen.
- ▶ Bei der Durchführung von Harnkontrollen ist im Hinblick auf die Achtung des Ehrgefühls und der Menschenwürde die Überwachung der Probenabgabe über angebrachte Spiegel zu organisieren. Inhaftierten ist zudem die Möglichkeit einzuräumen, der (indirekten) Beobachtung durch eine vorherige körperliche Durchsuchung zu entgehen.

## 5. Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote

---

- ▶ Jede und jeder Gefangene soll eine nützliche Arbeit verrichten oder einer sinnvollen Aktivität nachgehen können. Die Beschäftigungsquote ist zu erhöhen. (2015, 2016) Der Ausbau von Werkstätten ist ehestmöglich zu realisieren. (2015) Betriebe in den JA sollen durchgehend geöffnet sein. Die Arbeitsmöglichkeiten auch für Untersuchungshäftlinge sind auszubauen. (2017)
- ▶ Die angespannte Personalsituation führt dazu, dass zu wenige Beschäftigungsmöglichkeiten (sowohl kulturelle, sportliche und Freizeitaktivitäten, Bildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote) gewährleistet werden. Eine Optimierung der Personalressourcen ist herbeizuführen, um ein zufriedenstellendes Aktivitätenprogramm zu gewährleisten.
- ▶ Zusätzlich zur Schul- bzw. Berufsbildung sowie der Erziehung soll auch die sportliche Betätigung ein wichtiger Teil im Aktivitätenprogramm jugendlicher Inhaftierter sein. (2016)
- ▶ Inhaftierte sollen sich nicht zwischen Arbeit und zustehenden Rechten wie der Bewegung im Freien entscheiden müssen. (2014)
- ▶ Der Ausbau von Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen ist zu forcieren, dies gilt auch für gerichtliche Gefangenenhäuser. Die Möglichkeit der gemeinsamen Verrichtung der Arbeit von Frauen und Männern ist auszubauen. (2014, 2015)
- ▶ Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um jungen Erwachsenen zeitnahen Zugang zu geeigneten (Weiter)Bildungsprogrammen zu verschaffen.
- ▶ Aus dem mangelnden Beschäftigungsangebot darf Frauen insbesondere kein finanzieller Nachteil erwachsen. (2014)

- ▶ Frauen sollen gleichberechtigt Zugang zu Freizeitangeboten erhalten. (2014)
- ▶ Substanzgebrauchsabhängige dürfen aufgrund ihrer Erkrankung keine Diskriminierung beim Zugang zur Arbeit und zu Ausbildungsangeboten erfahren. (2017)
- ▶ Ein Totalverbot des Internet-Zugangs und der PC-Nutzung ist unzulässig. Es sind nachhaltig Schritte zu setzen, um zu Fortbildungszwecken einen missbrauchssicheren Zugang zum Internet zu schaffen. (2014)
- ▶ JA haben dafür zu sorgen, dass Inhaftierte, denen Volksschulkenntnisse fehlen, den erforderlichen Unterricht auf Volksschulniveau erhalten. Bei einer größeren Zahl solcher Angehaltenen ist die Schaffung einer Unterrichtsmöglichkeit jedenfalls geboten. (2013)

## 6. Zugang zu Informationen innerhalb der Einrichtungen

---

- ▶ Um eine uneinheitliche Strafpraxis dahingehend zu vermeiden, dass in einer JA ein und dasselbe Vergehen anders geahndet wird als in einer anderen JA, ist die Erstellung eines österreichweit geltenden Katalogs bzw. von Richtlinien für vergleichbare Ordnungswidrigkeiten mit einheitlichen Ordnungsstrafen geboten. Inhaftierte sollen wissen, bei welchem Fehlverhalten sie mit welcher Strafe zu rechnen haben. Die Bereitstellung dieser Daten hat für die Inhaftierten präventiven Charakter. Den Entscheidungsträgern sollen diese Daten Orientierung für eine gleichförmige Spruchpraxis bieten. (2014)
- ▶ Zugang zu Information heißt nicht nur, dass Information angeboten wird. Das Angebot muss auch in einer den Inhaftierten geläufigen Sprache, und damit „verständlich“ erfolgen. (2013) Die Hausordnung ist den Inhaftierten nicht nur auf Deutsch, sondern auch in einer ihnen verständlichen Sprache zugänglich zu machen. (2015)
- ▶ Inhaftierte müssen, um sich den festgelegten Anordnungen über den Vollzug entsprechend verhalten zu können, Zugang zur Hausordnung haben.
- ▶ Inhaftierte sind nicht für Übersetzungsdienste heranzuziehen. Bei Verständigungsschwierigkeiten sind ausgebildete Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher beizuziehen. (2016) Videodolmetsch ist ehestmöglich flächendeckend für alle Fachdienste und für die Bereiche Aufnahme und Ordnungsstrafreferat in allen Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzugs zur Verfügung zu stellen. Wenn Videodolmetsch bereits angeboten wird, ist das System auch zu verwenden. (2016, 2017)
- ▶ Informationsaushänge haben im Falle einer Rechtsänderung so rasch wie möglich angepasst zu werden. (2014)



- ▶ Im Interesse der Rechtsklarheit ist danach zu trachten, Informationen, wie die Möglichkeit des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests, schon vor dem Strafantritt zu gewährleisten und mittels Formblättern zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Es ist durch ein standardisiertes Verfahren sicherzustellen, dass der Anstaltsleiter umfassend über alle Misshandlungsvorwürfe von Justizwachebediensteten an Inhaftierten informiert ist.

## 7. Beschwerdemanagement

---

- ▶ Die Errichtung eines Beschwerderegisters ist nachdrücklich zu verfolgen. (2014, 2015)
- ▶ Es wird angeregt, ein effektives Beschwerdesystem in der Jugendabteilung aufzusetzen und regelmäßige Besuche von einer externen Beschwerde- und Kontrollinstanz einzuführen.
- ▶ Patientinnen und Patienten im Maßnahmenvollzug sollen bei Fixierung und Isolierungen denselben Rechtsschutz durch die Patientenanwaltschaft haben wie in Krankenanstalten.
- ▶ Die derzeitige Rechtsschutzmöglichkeit der Betroffenen von Zwangsbehandlungen ist unzureichend. Den Betroffenen soll ein subjektives Recht auf eine Erledigung ihrer Beschwerden bzw. eine Möglichkeit eingeräumt werden, die Rechtmäßigkeit der Zwangsbehandlung durch die (Vollzugs)Gerichte überprüfen zu lassen.



## 8. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

---

- ▶ Trainings der Einsatzgruppe dürfen nicht zu einer Verlängerung der Einschlusszeiten führen. (2014)
- ▶ Forensische Abteilung/Psychiatrie: Die Fesselung an ein Krankbett ist nur zulässig, wenn dies aufgrund des Krankheitsverlaufes unabdingbar ist. Die äußeren Umstände bei einer Fixierung dürfen für den Betroffenen nicht furchteinflößend sein. Während der Dauer einer Fixierung ist diese Art der Anhaltung laufend zu hinterfragen. Ein Formblatt zur „Einschränkung der Bewegungsfreiheit“ ist zu erstellen. (2014)
- ▶ Richtlinien und Register zu Isolierungen im Krankenzimmer helfen, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen korrekt und verhältnismäßig angeordnet und vollzogen werden.
- ▶ In Krankenanstalten sind Fixierungsprotokolle gewissenhaft und für jede einzelne freiheitsbeschränkende Maßnahme auszufüllen. Ein zentrales Fixierungsregister sämtlicher freiheitsbeschränkender Maßnahmen – neben jenem in der Krankenakte – ist zu führen.
- ▶ Sämtliche Personen, die in einer öffentlichen Krankenanstalt fixiert oder gegen ihren Willen isoliert werden, sollen über eine Vertretungsmöglichkeit verfügen. (2017)

## 9. Sicherungsmaßnahmen

---

- ▶ Die Anordnung von Harntests sollte in einem Register erfasst werden, um die stichprobenweise Durchführung der Harnkontrollen nachvollziehbar zu machen. (2013) Im Fall einer erfolglosen Harnabgabe ist eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Wasserausgabe und der Einräumung eines Zeitfensters zur Harnabgabe geboten.
- ▶ Behältnisse für Harnproben sind vor einer Probe zu beschriften.
- ▶ Im Hinblick auf den geringen Eingriffscharakter sollen Speicheltests Harntests ersetzen. Sämtlichen Anstalten sollen Speicheltests ehestens zur Verfügung gestellt werden. (2014)
- ▶ Die Protokollierung der Berichte der Einsatzgruppen sind detaillierter vorzunehmen, sodass die Bewertung, ob das Einschreiten verhältnismäßig war, möglich ist.
- ▶ Weist das BMVRDJ Untergebrachte einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie zu, muss es sich auch Defizite der Infrastruktur dort zurechnen lassen. Kann das BMVRDJ nicht erwirken, dass diese Defizite behoben werden, sind die Betroffenen in einer justizeigenen Einrichtung unterzubringen. (2014)
- ▶ Angehaltene im Maßnahmenvollzug sollen (insbesondere im Fall einer Fixierung oder Isolierung) über einen Rechtschutz bzw. über eine Vertretungsmöglichkeit analog zum UbG verfügen. (2017)
- ▶ Bei Gurtenbetten sind die Gurte stets so abzudecken, dass sie für Patientinnen und Patienten nicht sichtbar sind. (2017)

## 10. Gesundheitswesen

---

- ▶ Inhaftierte ist dasselbe Niveau an medizinischer Fürsorge sowie Pflege zu gewähren wie Personen in Kranken- und Pflegeeinrichtungen in Freiheit. (2014, 2015)
- ▶ Um eine medizinische und pflegerische Behandlung unter vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wie sie Patientinnen bzw. Patienten in Freiheit genießen, muss medizinisches Personal in ausreichendem Maße vorhanden sein. (2017). Eine personelle Aufstockung des medizinischen Personals, insbesondere hinsichtlich der psychiatrischen Versorgung, ist in zahlreichen JA erforderlich. (2015, 2016) Der Bedarf an Pflegepersonal ist regelmäßig zu evaluieren und anzupassen. (2017)
- ▶ Die seit Jahren ausstehenden Kennzahlen im medizinischen Bereich sollen ehestens festgelegt werden. (2017)
- ▶ Alle medizinischen Daten/Behandlungen sind in die „IVV-Med“ einzutragen.
- ▶ Die Einnahme oder Ablehnung der Medikation sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- ▶ Suchtmittelerkrankte Inhaftierte haben einen Anspruch darauf, dass ihre speziellen Behandlungs-, Betreuungs- und Beratungsbedürfnisse gedeckt werden. (2017)
- ▶ Bedienstete der Krankenabteilung sollen sichtbar ein Funktions- oder Namensschild tragen. (2017)
- ▶ Die verpflichtende Verwendung eines Handdesinfektionsmittels hebt den Hygienestandard in der Ordination.
- ▶ Bei Verständigungsschwierigkeiten im medizinischen Bereich sind ausgebildete Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher beizuziehen. Die flächendeckend in den Krankenabteilungen

zur Verfügung stehenden Videodolmetsch-Systeme sind ausnahmslos zu verwenden. (2014, 2015, 2016, 2017) Forensische Abteilung/Psychiatrie: Auch in öffentlichen Spitälern soll ein Videodolmetsch-System etabliert werden. (2017)

- ▶ Zum Standard der medizinischen Versorgung zählen auch Vorsorgeuntersuchungen. (2014)
- ▶ Regelmäßige Visiten sollen insbesondere helfen, körperliche und seelische Verwahrlosungen von Langzeithaftierten zu verhindern. (2014, 2015)
- ▶ Das Pflegepersonal hat pflegebedürftige Patientinnen und Patienten unaufgefordert zu unterstützen, wenn diese nicht in der Lage sind selbstständig einer angemessenen Körperhygiene nachzukommen. (2016)
- ▶ Bei einem Anstieg von geriatrischen Inhaftierten wird die stundenweise Anwesenheit eines Ergotherapeuten gefordert.
- ▶ Auf Krankenabteilungen und in Ordinationen hat ausschließlich ausgebildetes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal Dienst zu versehen. Dieses darf keine Aufsichtsfunktionen ausüben. Eine Beiziehung von Strafvollzugsbediensteten der Justizwache darf nur ausnahmsweise aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose über Verlangen der Ärztin bzw. des Arztes erfolgen. (2016)
- ▶ Für den Fall, dass eine Bewachung bei der Untersuchung einer oder eines Inhaftierten zwingend erforderlich ist, soll diese nur von einer Person gleichen Geschlechtes vorgenommen werden. (2015)
- ▶ Ärztliche Experimente an Inhaftierten sind gesetzlich verboten. Das Verbot ist ein absolutes. Es ist unerheblich, ob bei einem invasiven Eingriff eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. (2016)
- ▶ Das Führen einer elektronischen Pflegedokumentation ist un-

erlässlich, um allein durch die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit eine vermehrte Sorgfalt im Umgang mit pflegebedürftigen Gefangenen zu bewirken. (2015)

- ▶ Neu eingetroffene Häftlinge sind binnen 24 Stunden nach ihrer Aufnahme bzw. auch bei einer Überstellung (z. B. aufgrund einer Vollzugsortsänderung oder einer Klassifizierung) einer medizinischen ärztlichen Untersuchung (Zugangsuntersuchung) zu unterziehen. (2016)
- ▶ Der Umfang der Zugangsuntersuchung muss im Sinne einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise standardisiert werden. Sie hat im Interesse des Fremd- und Selbstschutzes sowie des Erkennens von Misshandlungsspuren neben einem Anamnesegespräch auch aus einer Ganzkörperuntersuchung inklusive Entblößung zu bestehen und soll den ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit einer Blutuntersuchung umfassen. Eine Ablehnung einer Blutuntersuchung seitens der Häftlinge ist im IVV-MED-Modul zu dokumentieren. (2016, 2017)
- ▶ Inhaftierte, die an einer psychiatrischen (Vor-)Erkrankung leiden, sind zeitnahe nach der Einlieferung in eine JA einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Psychiatrie vorzustellen und durch regelmäßige Kontakte psychiatrisch zu begleiten. (2016)
- ▶ Es ist eine österreichweit einheitliche Regelung ezüglich des Erstgesprächs mit dem Psychologischen Dienst sowie der psychiatrischen Erstuntersuchung zu erlassen.
- ▶ Im Sinne einer effektiven Suizidprävention sind Inhaftierte, die im VISCI-System auf Rot geschaltet sind, zu einem ehestmöglichen Zeitpunkt dem Psychologischen und Psychiatrischen Fachdienst zur Erstellung eines (ärztlichen) Fachbefundes und Therapievorschlages vorzustellen. (2016)
- ▶ Die psychiatrische wie psychologische Versorgung ist Teil der Gesundheitspflege und als solche in den Anstalten in der Untersuchungshaft und im Straf- und Maßnahmenvollzug sicherzustellen. (2014) Bei Jugendlichen und jungen Erwach-

senen hat sie durch Fachärztinnen und Fachärzte der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu erfolgen, insbesondere auch zur Durchführung bzw. Indikationsstellung einer Substitutionsbehandlung. (2016)

- ▶ Strafgefangene, die eine psychische Besonderheit und gleichzeitig eine fehlende Eignung für den allgemeinen Strafvollzug aufweisen, sind von den übrigen Strafgefangenen zu trennen und haben eine adäquate fachspezifische Betreuung und Therapie zu erhalten. Für sie sind Standards für die Versorgung bzw. Betreuung sowie Kriterien als Orientierungshilfe für die Klassifizierung zu etablieren. (2017)
- ▶ Nicht Deutsch sprechende Häftlinge müssen dasselbe Therapieangebot wie deutschsprechende Inhaftierte erhalten.
- ▶ Die getrennte Dokumentation der Betreuungsdienste ist unzureichend und steht einem multiprofessionellen Austausch von Informationen entgegen.
- ▶ Eine längerfristige Unterbringung von suizidgefährdeten Inhaftierten in einem Einzelhaftstraum ist nicht zulässig. Eine Einzelunterbringung kann nur im Ausnahmefall und dann nur zeitlich beschränkt erfolgen. (2016) Eine Videoüberwachung schließt für sich noch nicht aus, dass sich die Gefährdeten in einem unbeobachteten Moment suizidieren. (2014)
- ▶ Ist ein medizinisches oder diplomiertes Pflegepersonal in einer JA anwesend, ist die Einholung dieser Fachmeinung in der Frage der Überstellung eines kranken oder verletzten Strafgefangenen in eine andere JA oder eine öffentliche Krankenanstalt zwingend vorzusehen.
- ▶ Individuelle Therapieangebote für Untergebrachte sind ebenso vorzusehen wie entsprechende Räumlichkeiten. Die Therapien sind zeitnahe nach der Unterbringung zu beginnen. Ein monatelanger Stillstand ist nicht akzeptabel. (2017)



- ▶ Sämtliche Matratzen, Decken und Pölster der Krankenhaft-räume müssen monatlich auf ihren hygienischen Zustand überprüft, in regelmäßigen Abständen gereinigt und bei Bedarf ersetzt werden. (2016)
- ▶ Abgelaufene medizinische Produkte sind umgehend auszutauschen und das Personal anzuweisen, alle Medizinprodukte in regelmäßigen Abständen auf Ihre Ablaufdaten zu kontrollieren und die abgelaufenen Medikamente ordnungsgemäß zu entsorgen. Psychopharmaka müssen versperrt gelagert werden.
- ▶ Es ist sicherzustellen, dass die Zustimmung der oder des Betroffenen vor der Verabreichung einer Placebo-Medikation vorliegt. (2015)
- ▶ Die Ausgabe von Bedarfsmedikation sowie rezeptfreier Medikation durch das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal an Inhaftierte soll klar geregelt sein und kommuniziert werden.
- ▶ Auch „vorportionierte“ Medikationen sind versperrt zu verwahren.
- ▶ Aus Anlass eines Todesfalles wird die Anschaffung eines Puls-oxyimeters für die Krankenabteilung gefordert.
- ▶ Schutzhandschuhe senken das Infektionsrisiko auch nach erfolgter Kontamination der Haut. Die Unkenntnis darüber – wenngleich für die eingeschrittenen Beamten unverschuldete, stellt einen Mangel dar.
- ▶ „Vereinbarungen“ über einen Beobachtungszeitraum sollen schriftlich und von beiden Seiten unterfertigt sein. Sie sollen auch festhalten, aus welchen therapeutischen Gründen zu-nächst ein Beobachtungszeitraum für angezeigt gesehen wird.
- ▶ „Unruhe“ als Indikation für Bedarfsmedikation entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des Bedarfs.
- ▶ Psychopharmaka müssen versperrt gelagert werden.

## 11. Personal

---

- ▶ Den Jugendabteilungen soll ein autonomer Personalpool an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Diese Bediensteten sollen das Ausbildungsprogramm „Arbeitsfeld Jugendvollzug“ absolviert haben. Sie sollen in ausreichender Zahl für Nachtdienste zur Verfügung stehen und jugendliche Inhaftierte bei Ausführungen begleiten. (2014, 2016)
- ▶ Ausführungen von Jugendlichen sind (außer bei Bedenken im Einzelfall) in Zivilkleidung durchzuführen. (2015, 2016)
- ▶ Jugendliche Inhaftierte sind ausschließlich von Beamtinnen und Beamten zu begleiten, die über fundierte pädagogische Kenntnisse verfügen.
- ▶ Die Konfrontation mit Suiziden führt oft lange danach zu Belastungsstörungen, die durch Maßnahmen des Dienstgebers zu minimieren sind. Die Justizverwaltung hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Hilfe nicht als Schwäche erscheinen zu lassen. (2014)
- ▶ Exekutivbedienstete sind zur regelmäßigen Inanspruchnahme von Supervision zu motivieren. (2017)
- ▶ Es ist grundsätzlich dafür zu sorgen, dass Justizwachebedienstete, die in Dienstkleidung (Uniform) Dienst versehen, zur Identifizierung sichtbar ein Namensschild tragen. Im Fall einer besonderen Gefahrensituation kann anstelle des Namensschildes ein anderes Identifizierungsmerkmal (z. B. Personalnummer) sichtbar angebracht werden. (2016)
- ▶ Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die geschlechtliche Selbstbestimmung, sexuelle Integrität und Intimsphäre der Bediensteten nicht gefährdet wird. Dementsprechend hat er sicherzustellen, dass keine Bilder von unbedeckten Personen in Dienstzimmern angebracht werden. (2014)

- ▶ Seitens der JA ist für ausreichend Schutzausrüstung des Justizwachepersonals mit Stich- und Schlagschutzwesten zu sorgen.
- ▶ Es muss ausreichend sozialpädagogisches Personal zur besseren Gestaltung des Freizeitprogramms für Jugendliche zur Verfügung stehen.
- ▶ Der Nachtdienstposten der Jugendabteilung sollte mit zwei Personen besetzt werden, um sicherzustellen, dass etwaige Ereignisse in den Hafträumen auch während des Rundganges wahrgenommen werden können.
- ▶ Eine Lösung für die weiterhin bestehende Problematik der Kommunikationsstrukturen zwischen den unterschiedlichen Mitarbeitergruppen ist anzustreben. Klare Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen sind notwendig, um Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen zu minimieren. Zudem bildet eine strukturierte Teamkommunikation eine Voraussetzung zur Erreichung des Haftzwecks.
- ▶ Den Fachdiensten soll ein spezielles Fortbildungsangebot zur Gesprächsführung beim Umgang mit nichtmotivierten Inhaftierten angeboten werden.
- ▶ Ausbildungen zur Gewaltprävention sowie Techniken der deeskalierenden Kommunikation sind eine größere Bedeutung in der Aus- und Weiterbildung von Bediensteten der JA einzuräumen.
- ▶ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass vakante Stellen des Sozialen Dienstes zeitnahe besetzt werden.
- ▶ Nachsorgeeinrichtungen sollen über verschriftlichte Deeskalationskonzepte verfügen. Dem Personal sollen Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

## 12. Rückführung und Entlassung

---

- ▶ Der Ausbau von Nachbetreuungsplätzen ist in ganz Österreich weiter voranzutreiben. (2013) Dabei sind mehr Nachbetreuungsplätzen für Jugendliche und Menschen mit Mehrfachdiagnosen insbesondere in den westlichen Bundesländern vordringlich. Um das bestehende Angebot und die Nachfrage besser abzugleichen, ist das Zuweisungsmanagement zu optimieren.(2017)
- ▶ Menschen, die nach ihrer endgültigen Entlassung alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können, soll seitens der Länder ein Angebot einer betreuten Wohnversorgung unterbreitet werden. (2017)



## Impressum

Volksanwaltschaft  
Singerstraße 17  
Postfach 20, 1015 Wien

Tel.: +43 (0)1 515 05-0  
Fax: +43 (0)1 515 05-190

[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)  
[post@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:post@volksanwaltschaft.gv.at)

Kostenlose Servicenummer:  
0800 223 223

Wien, Mai 2018

ISBN 978-3-9503415-5-3